

Stellungnahme der Media Broadcast GmbH zum Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetz 2026

Über Media Broadcast

Media Broadcast ist ein Unternehmen der freenet AG und als Deutschlands größter, bundesweiter Serviceprovider der Rundfunk- und Medienbranche Partner für Digitalisierung. Das Unternehmen projektiert, errichtet und betreibt multimediale Übertragungsplattformen für TV und Hörfunk auf Basis moderner Sender-, Leitungs- und Satellitennetzwerke. **Media Broadcast ist Marktführer bei der terrestrischen Radio- und Fernsehverbreitung DAB+ und DVB T2 HD**, vermarktet die Plattform freenet TV und ist u. a. am DAB+ Plattformbetreiber Antenne Deutschland beteiligt. Darüber hinaus vernetzt das Unternehmen Rundfunkanbieter mit seinem hochverfügbaren Glasfasernetzwerk. Zudem erbringt Media Broadcast hochqualitative Telekommunikationsdienstleistungen für bundesweit tätige Kunden. Aktuell treibt der Serviceprovider die Entwicklung von 5G Broadcast, der neuen Rundfunkübertragungstechnologie für mobile Endgeräte, voran.

Media Broadcast GmbH
Ein Unternehmen der freenet AG
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln

Telefon: +49 (0) 221 7101 5000
E-Mail: info@media-broadcast.com
Web: www.media-broadcast.com

Handelsregister:
Amtsgericht Köln HRB 81139
Sitz der Gesellschaft Köln
Ust.-IdNr. DE253828051
Zertifiziert nach ISO 9001:2015,
ISO 14001:2015 und ISO/IEC 27001:2022

Aufsichtsrat:
Ingo Arnold (Vorsitzender)
Geschäftsführung:
Francie Petrick, Andreas Stähr

§ 3 TKGÄndG – Einfügung der Nummer 5a nach Nummer 5: Erhebliche Beschneidung der Belange des Rundfunks und der Kompetenzen der Länder

Die geplante Neuregelung in § 3 Nr. 5a TKG, die eine erhebliche Beschneidung der Belange des Rundfunks und der Kompetenzen der Länder zur Folge hat, stößt nach Ansicht von Media Broadcast auf grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit Verweis auf die dienende Funktion des Telekommunikationsrechts stellen wir fest, dass diese Kompetenzen nicht durch Maßnahmen des Bundes ausgehöhlt werden dürfen. Dies wird vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung bereits seit dem ersten Fernsehurteil vom 28. Februar 1961 (BVerfGE 12, 205) festgestellt.

Im Einzelnen:

Schutz des Primärdienstes vor Sekundärdiensten

Dem Rundfunk stehen nach § 3 Abs. 3 der Frequenzverordnung, abgeleitet aus internationalem Recht, grundsätzlich Schutzrechte gegenüber Sekundärdiensten zu.

Die Bundesnetzagentur muss vor einer Frequenzzuteilung nach § 91 Abs. 5 TKG prüfen, ob Störungen der Rechte bevorrechtigter Frequenznutzer zu erwarten sind. Zukünftig würde die Bundesnetzagentur auf der Basis gewisser Informationen seitens eines Sekundärdienstes Prognoseentscheidungen treffen, deren Ausgang darüber entscheiden, ob die Länder überhaupt ins Benehmen gesetzt werden und Belange des Rundfunks geltend machen können. Hierbei ist völlig unklar, welche Informationen zugrunde gelegt werden sollen.

„Unmittelbare“ und „konkrete“ Beeinträchtigung

In der Gesetzesbegründung wird zu diesen beiden im Gesetzestext eingeführten unbestimmten Begriffen ausgeführt, dass die Bundesnetzagentur anhand der eingereichten Antragsunterlagen zu prognostizieren hat,

„... ob eine „unmittelbare und konkrete“ Beeinträchtigung für die Effizienz und Störungsfreiheit einer gegenwärtigen Frequenznutzung droht. Die hiernach abzuschätzende handgreifliche Betroffenheit für Rundfunkdienste richtet das Benehmen in den genannten Gesetzeskonstellationen auf drohende Konfliktfälle aus...“

Durch bloße Prüfung der Antragsunterlagen Dritter und ohne Kenntnis der exakten Parameter der Frequenznutzungen – technisch, zeitlich und örtlich – scheint es unmöglich, eine „unmittelbare und konkrete Beeinträchtigung“ der Effizienz und Störungsfreiheit einer gegenwärtigen Frequenznutzung des Rundfunks detailliert zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Antragsteller wie Bundeswehr, Gaststreitkräfte und BOS-Dienste. Als Beispiel sei auf die mögliche Nutzung solcher Dienste und Geräte in Friedenszeiten bei Verlegungen, in größeren Verbänden und mit Technologien verwiesen, die der Geheimhaltung unterliegen.

In der Gesetzesbegründung wird sogar ausgeführt, dass keine Beeinträchtigung und damit kein Erfordernis einer Benehmensherstellung der Länder bestehen soll, wenn sich

„... Störungen im Wege gegenseitiger Rücksichtnahmen und ohne Inkaufnahme unverhältnismäßiger Nachteile vermeiden oder auf ein erträgliches Maß verringern lassen..“

Eine lokal und/oder temporär durch eine Sekundärdienst genutzte Frequenz kann aber ebenda und kurzzeitig zu Beeinträchtigungen des Primärdienstes führen. Unsere praktischen Erfahrungen aus zwei Digitalen Dividenden zeigen, dass solche lokalen und/oder temporären Beeinträchtigungen vom Nutzer (Zuschauer bzw. Zuhörer) nicht zugeordnet werden können und daher dem genutzten Dienst „angelastet“ werden. Dies führt zu einem Akzeptanzverlust des Rundfunks. Das gilt umso mehr, wenn die entsprechenden Nutzungen durch den Sekundärdienst nicht einmal den betroffenen Rundfunknetzbtreibern gegenüber vermittelt werden.

Aus Sicht von Media Broadcast muss es daher in Friedenszeiten ein abgestimmtes Verfahren zur Information über solche Nutzungen geben.

Schließlich sei darauf verwiesen, dass der Rundfunk seit ca. 16 Jahren hinlänglich negative Erfahrungen mit dem Schutz von anderen, sicherheitsrelevanten Diensten hat, konkret mit der Ablehnung der Nutzung der Blöcke 5A und 5B für DAB+ bundesweit. In diesem Kontext ist völlig unklar, wie die oben genannten anderen Dienste im Anschluß ggfls. zu berücksichtigen wären, z.B. bei der Entwicklung und Einführung neuer Technologien im Rundfunk und möglicherweise notwendigen Umplanungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen.

§ 91 TKGÄndG – Ersatz von Satz 4 in Absatz 1: Unzulässige Beschränkung der Rechte der Zuteilungsinhaber in Friedenszeiten

Diese Änderung betrifft Frequenznutzungen der Bundeswehr, der stationierten Streitkräfte und ggf. anderer Berechtigter ohne Zuteilungsentscheidung der Bundesnetzagentur bereits in Friedenszeiten. Neben der Verwendung unklarer Rechtsbegriffe und der daraus entstehenden Rechtsunsicherheit ist es insbesondere rechtlich bedenklich, dass der Bundeswehr, stationierten Streitkräften sowie – nicht näher spezifizierten – Behörden weitreichende Entscheidungsvollmachten eingeräumt werden. Dies geht damit auch weit über die im vorherigen Punkt kritisierte bloße Prüfung der Antragsunterlagen Dritter durch die Bundesnetzagentur hinaus, da hierfür nicht einmal Anträge gestellt werden müssten – die Anwendungsberechtigten (Bundeswehr, stationierte Streitkräfte und Behörden) könnten eigenmächtig beurteilen, ob eine Nutzungsbeeinträchtigung anderer Nutzer von bereits zugeteilten Frequenzen unverhältnismäßig ist oder nicht.

Paradigmenwechsel im TKG und Beeinträchtigung von Grundrechten

Eine ausreichende und sachgemäße Beurteilung des möglichen Störungsausmaßes durch die Anwendungsberechtigten muss mangels Kenntnis der Nutzungssituationen nachdrücklich bezweifelt werden. Durch diese Änderung würde die Beurteilungs- und Entscheidungsmacht nahezu vollständig auf Akteure ausgelagert, die naturgemäß eigene Interessen durchsetzen möchten. Das entspricht einem Paradigmenwechsel im TKG, wonach nun selbst erhebliche, aber aus individueller Sicht des – rechtlich sogar nachrangigen (Primärnutzer versus Sekundärnutzer) – Störers verhältnismäßige Beeinträchtigungen des durch eine Zuteilung bisher rechtlich abgesicherten Nutzers zulässig wären. Das bisher etablierte Regulierungsregime sowie rechtsstaatliche Verfahren wären damit ausgehebelt und es würde in eklatanter Weise Raum für willkürliche Entscheidungen eröffnen.

Es würden zudem Grundrechte des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks sowie Rechte der Sendernetzbetreiber beeinträchtigt. Diese könnten mangels Kenntnis der jeweiligen Nutzungen von Frequenzen durch die Anwendungsberechtigten keine Störung nachweisen, und es führt in Summe zu einer permanenten Störungsbedrohung des Rundfunks. An dieser Stelle sei erneut auf unsere umfangreichen Erfahrungen mit Störungen des Rundfunks durch andere Dienste verwiesen.

Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

„...Die Ausübung des Nutzungsrechts nach § 91 Absatz 1 Satz 4 setzt keine Bewilligung oder Mitwirkung der Bundesnetzagentur voraus. Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen sollen die in Nummern 1 bis 3 genannten Behörden die Bundesnetzagentur (formlos) über die Ausübung des Nutzungsrechts und deren räumliche Ausdehnung unverzüglich, jedoch nicht später als 24 Stunden informieren, sofern in den Rahmenbedingungen hierzu keine abweichenden Vorgaben getroffen werden...“

Da die Meldung formlos erfolgen soll, müssen die genannten Anwendungsberechtigten die Bundesnetzagentur nicht einmal mehr über technische Parameter der Frequenznutzungen informieren. Damit stellt sich die Frage, wie die Bundesnetzagentur überhaupt noch ihrer Aufgabe zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung nach § 88 Abs. 1 TKG nachkommen könnte. Aus einer möglichen nachträglichen Meldung ergibt sich darüber hinaus die Frage, wie mögliche Störungen – mit dem hierbei in Summe zu erwartenden enormen zeitlichen Verzug – noch auf eine solche Nutzung zurückzuführen wären.

Hier ergibt sich auch ein Widerspruch zu der vorgeschlagenen Regelung in der im § 3 neu eingefügten Nummer 5a. In der Begründung heißt es dort:

„Die Bundesnetzagentur hat anhand der eingereichten Antragsunterlagen zu prognostizieren, ob eine „unmittelbare und konkrete“ Beeinträchtigung für die Effizienz und Störungsfreiheit einer gegenwärtigen Frequenznutzung droht.“

Kein Rechtsschutz beeinträchtigter Zuteilungsinhaber

Gemäß der Gesetzesbegründung kann die Bundesnetzagentur Rahmenbedingungen zu Einzelheiten festlegen, die gemäß § 91 Absatz 1 Satz 5 TKG im Benehmen mit den Bedarfsträgern abgestimmt werden sollen. In der Sache handelt es sich dabei um eine Einschränkung der Frequenznutzungsrechte und somit um Verwaltungsvorgänge, die über die Rücknahme oder den Widerruf einer Frequenz nach §§ 48, 49 VwVfG bzw. § 102 TKG geregelt werden müssten und an den darin benannten rechtsstaatlichen Vorgaben zu messen sind. Dies wird am Beispiel des abschließenden Satzes der Begründung deutlich,

wonach für die Bundeswehr Ausbildung und Inübunghaltung durch Anwendung von § 91 Absatz 1 Satz 4 möglich sind. Diese finden üblicherweise auf den Liegenschaften der Bundeswehr oder/und auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik statt (z.B. bei Verlegung oder Bewegung von der Kaserne zum Übungsplatz). Faktisch bedeutet dies, dass hierdurch die bestehenden Frequenznutzungsrechte des Rundfunks auch in der Umgebung einer Liegenschaft und auf den Verbindungswegen zwischen diesen eingeschränkt werden könnten.

Abschließend möchten wir noch einmal auf die zentrale Bedeutung des Rundfunks als – insbesondere gegenüber dem Mobilfunk robustere und resilientere – Kritische Infrastruktur in Krisenzeiten hinweisen, d.h. bei der Krisenkommunikation an die Bevölkerung, der Unterstützung von entsprechenden Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden (z.B. die Informierung der Bevölkerung über Handlungsempfehlungen oder die voraussichtliche Dauer einer konkreten Maßnahme) und der Berichterstattung über solche Ereignisse. Die Belange des Rundfunks sowie die Belange der Bevölkerung in diesen besonderen Situationen bedürfen einer besonderen Berücksichtigung.

Köln, 26.03.2026